

## FÖRDERUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLÄTZE AB 1.9.2005

Ab 1.9.2005 werden **zusätzliche Lehrplätze** vom AMS mit fixen Sätzen gefördert.

Im ersten Lehrjahr werden **monatlich € 400.--**

im zweiten Jahr **€ 200.--**

im dritten Lehrjahr **€ 100.--** ausbezahlt.

### Kriterien für die Förderung:

- Die Förderung soll für Lehrverhältnisse gelten, die ab 1.9.2005 abgeschlossen werden.
- Eine Lehrstelle gilt dann als **zusätzlich**, wenn die **Gesamtzahl der Lehrlinge** zu Beginn dieses Arbeitsverhältnisses **größer ist, als die Gesamtzahl am 31.12.2004**.
- Die geförderten Lehrlinge müssen unmittelbar vor Beginn des Lehrverhältnisses beim **AMS als lehrstellensuchend oder arbeitslos gemeldet** sein. Das bedeutet in der Praxis, dass Betriebe vor Lehrvertragsabschluss mit dem AMS Kontakt aufnehmen müssen.
- Die Förderung wird jährlich zuerkannt, wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge jeweils zu Beginn des 2. und 3. Lehrjahres immer noch höher ist als die Gesamtzahl am 31.12.2004. Leute, die ausscheiden, müssen also nachbesetzt werden.
- Bei groben **Mängeln** in der **Ausbildungsqualität** kann die Förderung eingestellt werden.

Infos in den AMS-Stellen und in der [WK-Lehrlingsstelle](#).

## ERHÖHTE ENTFERNUNGSBEIHILFE

Das Arbeitsmarktservice (AMS) kann Ihnen einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort entsteht, gewähren.

(Stand: Juli 2005)

### Wer?

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen. Beschäftigten, die bereits eine Entfernungbeihilfe beziehen, kann die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt werden.

### Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann für

- regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
- Unterkunft am Arbeitsort

gewährt werden.

### Wieviel?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunfts-kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von EUR 64.-- monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 193.-- pro Monat gewährt werden (bei Lehrlingen bis zu EUR 250.-- pro Monat).

### Wie lange?

Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Wochen gewährt werden (bei Lehrlingen für die gesamte Dauer der Ausbildung).

### Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig **vor** Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.